

1. Änderungsverfahren Landschaftsplan Bochum West Naturschutzgebiet Nr. 2 „Dr. C.- Otto-Wald und Hörsterholz“

- Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes Bochum West in der Fassung vom 06.06.2019 -

B: ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE Landschaft (§ 10 LNatSchG NRW)

Entwicklungsziel 1.1 – Erhaltung-

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.10

Bredde/Esch in Bochum-Südwest, 6, Dahlhausen

Vorhandene Gehölzstrukturen sind zu erhalten, zu sichern und naturnah zu entwickeln.

Entlang von Feldwegen sind Gehölzstrukturen bzw. krautige Vegetationsstreifen zu ergänzen.

Entlang der Nutzungsgrenze Naturschutzgebiet /Acker sind Pufferzonen anzulegen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst landwirtschaftlich genutzte Bereiche auf stark bewegtem Relief sowie ~~einige jüngere Waldflächen sowie kleinere Gehölzbestände, Brachen sowie einen kleineren Waldbestand östlich der Dr.C.-Otto-Straße und der Stadtgrenze zu Essen.~~

~~Die ackerbaulich genutzten Flächen südlich der Varenholtstraße sind wassererosionsgefährdet.~~

Der Entwicklungsraum grenzt an das Naturschutzgebiet Nr.2 „Dr.C.-Otto-Wald und Hörsterholz“.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- Bedeutung für den Arten – und Biotopschutz
- Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild

NEUER ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.31

Im Eibergsfeld/ Im Felde/ Im Eibergschen Felde /Hörsterholz Felde in Bochum-Südwest, 6, Dahlhausen und Bochum-Wattenscheid, 2, Höntrop, Eppendorf

Um die ökologischen Aspekte dieses Raumes nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln sind die im Pflege- und Entwicklungsplan sowie den Pflegeprotokollen erarbeiteten Maßnahmen durchzuführen.

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum umfasst das Naturschutzgebiet Nr.2 „Dr.C.-Otto-Wald und Hörsterholz“.

Der Dr.-C.-Otto-Wald ist ein waldbeständenes Kerbtal aus Hainbuchen- und Buchenwäldern mit großem Altholzbestand oberhalb des Dr.C.Otto-Werkes bis zur Stadtgrenze Essen.

Im Tal verläuft ein naturnaher Bachlauf mit verschiedenen, gut ausgebildeten Quellgebieten.

Das Bachtal endet im Süden zum Industriegebiet hin mit einer wertvollen Steilwand, in dem sich ein bedeutendes Fledermausbiotop befindet.

Die Quellbereiche sowie der naturnahe Bach gehören gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit §42 LNatSchG NRW zu den schutzwürdigen Biotopen.

Nach Osten erstrecken sich die mit wertvollem Altholzbuchenbestand bestockten Siepentäler des Hörster Holzes. Entlang der Straße „Am Ruhrort“ verläuft der naturnahen Bachlauf des Hörsterholzbaches. Ein Quellbereich gehört gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit §42 LNatSchG NRW zu den schutzwürdigen Biotopen.

Der neu entstandene Laichtümpel in der Sohle des RRBs hat inzwischen ebenfalls eine schutzwürdige und entwicklungsbedürftige Funktion erlangt (kopfstarke Population von Grasfrosch, Erdkröte und Bergmolch).

Der Bereich des Hörsterholzes ist als Naherholungsraum von Bedeutung. Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat

- Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
 - botanisch und zoologisch wertvoll
- Bedeutung für den regionalen Biotopverbund
- Bedeutung für das Landschaftsbild
- Bedeutung für Immissions- und Klimaschutzfunktionen (Waldflächen)

C: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

1.1 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG

Die Naturschutzgebiete sind unter den Ziffern 1.1.2 lfd. Nrn. 1 und 2 in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 15:000 sowie im nachfolgenden Text festgesetzt.

Die Flächengröße der Naturschutzgebiete in den Stadtgebieten Bochum II und VI beträgt insgesamt ca. 67 ha.

Naturschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften wildlebender Tier- oder Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne des Buchstaben a)

Für alle Naturschutzgebiete gelten die unter 1.1.1 näher beschriebenen "Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete" sowie die unter 1.1.2 aufgeführten "Besonderen Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete".

Die Naturschutzgebiete sind seltene naturnahe Lebensräume in einem dichtbesiedelten und industriegeprägten Raum.

1.1.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Verbote:

Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 23 (2) BNatSchG nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Soweit nicht bei den gebietsspezifischen Festsetzungen ausdrücklich eine abweichende Regelung erfolgt, ist insbesondere verboten:

- a) **Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;**

unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, offene Ansitzleitern, Wildfütterungseinrichtung sowie -in Abstimmung mit der unteren Jagdbehörde- die Errichtung von Jagdhechsitzkanzeln.

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Aufschüttungen und Abgrabungen
- Lager- Abstell- und Ausstellungsplätze
- Camping- und Wochenendplätze
- Sport- und Spielflächen
- Stellplätze
- Gerüste
- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft „Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten „sollen offene Ansitzleitern regelmäßig von den Bauverboten ausgenommen werden. Dagegen können Jagdkanzeln nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde errichten werden.“

- b) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen zu nutzen oder aufzustellen;**

Erläuterungen:

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

- c) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder zu ändern;**
- d) ~~Errichten und Anbringen von Werbeanlagen, Bildern, Schildern oder Beschriftungen~~ zu errichten und anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;**

Erläuterungen:

Hinweisschilder zur Bewerbung einer landwirtschaftlichen Direktvermarktung können in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde angebracht oder aufgestellt werden, wenn dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

- e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens, Abgrabungen, Sprengungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;**
- f) Das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, in ihm zu reiten oder es zu befahren oder Hunde außerhalb von Wegen laufen zu lassen und sie auf den Wegen nicht an der Leine zu führen, Hunde frei laufen zu lassen. Sie sind, auch auf Straßen und Wegen, an der Leine zu führen, soweit im Einzelfall nichts Anderes geregelt ist;**

Das Verbot gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, der Jagdaufsicht und für Polizeihunde.

unberührt bleibt das Betreten, Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder was-

serwirtschaftlicher Maßnahmen sowie das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd soweit in den besonderen Festsetzungen nichts Anderes bestimmt wird.

~~Das Verbot gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, der Jagdaufsicht und für Polizeihunde.~~

Erläuterungen:

Über § 77 Abs. 1 LNatSchG NW hinausgehend ist im Naturschutzgebiet das Führen von Kraftfahrzeugen und Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt. Nach dem Forstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegematerial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.

g) Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern;

unberührt bleiben Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit, oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind sowie Maßnahmen, die zur Beseitigung von Störungen an Ver- und Entsorgungsleitungen sowie deren dazugehörigen Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Sicherung ihrer Funktion erforderlich sind. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen. Sofern es sich um die Abwendung einer drohenden Gefahr oder die Beseitigung von Störungen handelt, ist eine bereits durchgeführte Maßnahme unverzüglich nachträglich der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

h) Silagemieten anzulegen, Gülle, Klärschlamm, Tau- und Streusalze, feste oder flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Schutt, Gartenabfälle oder sonstige Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

unberührt bleibt das Anwenden von Tau- und Streusalzen auf öffentlichen Straßen, soweit es die Verkehrssituation gebietet

Erläuterungen:

Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.

Heu- und Silageballen können in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auf Ackerflächen gelagert werden, wenn dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

i) Gewässer anzulegen, die Gestalt fließender und stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fließgewässer gemäß Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz mit Ausnahme der Verwendung von Herbiziden mit der Maßgabe, dass dabei im Sinne der Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer des Landesamtes für Wasser und Abfall NW und im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde verfahren wird;

Erläuterungen:

Für die Behandlung von Gebüsch-, Röhricht-, Schilfbeständen usw. gelten die Bestimmungen des § 39 BNatSchG

- j) **Gewässer einschließlich ihrer bodenfeuchten Randbereiche zu befahren, in ihnen zu baden, die Eisfläche zu betreten oder zu befahren;**

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fließgewässer gemäß Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz mit Ausnahme der Verwendung von Herbiziden mit der Maßgabe, dass dabei im Sinne der Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer des Landesamtes für Wasser und Abfall NW und im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde verfahren wird;

Erläuterungen:

Als Gewässer im Sinne dieses Verbotes gelten alle ganzjährigen oder zeitweise wasserführende Gerinne sowie Tümpel und Teiche, unabhängig von ihrer wasserrechtlichen Bedeutung. Als bodenfeuchte Randbereiche gelten solche Flächen, die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft nicht mehr mit Maschinen bewirtschaftet werden können.

Unberührt bleibt das Befahren der Ruhr mit Wasserfahrzeugen ohne Benzin- oder Elektromotor. Das Anlegen ist ausschließlich an den dafür vorgesehenen Anlegestellen erlaubt, das Betreten der Ufer vom Wasser aus, bleibt verboten

Erläuterungen:

In den letzten Jahren hat sich das Wasserwandern auf der Ruhr etabliert.

Das Verbot, das Ufer vom Wasser aus zu betreten oder außerhalb der Anlegestellen zu halten oder anzulegen, dient u.a. dem Schutz brütender Vögel.

Für das Befahren der Ruhr mit Benzinmotor im öffentlichen Interesse (z.B. Feuerwehr, Polizei und DRLG) kann eine Ausnahme erteilt werden.

- k) **Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen durchzuführen, sowie Quellen und Quellbereiche zu zerstören oder nachhaltig zu beeinträchtigen.**

Erläuterungen:

Unter Entwässerungsmaßnahmen fällt auch das Neuerlegen von Drainagen; erlaubt ist jedoch die Unterhaltung und das Instandsetzen vorhandener Drainagen sowie die Aufrechterhaltung der Vorflut angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen,

- i) **Biozide Pflanzenschutz- und Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder zu lagern sowie Düngemittel einschließlich Kalk zu lagern oder in den Boden oder in Gewässer einzubringen sowie Fische oder Wasservögel anzufüttern oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Chemismus des Wassers verändern;**

unberührt bleibt die Lagerung von ~~Bioziden~~ Pflanzenschutz- und Pflanzenbehandlungsmittel, Düngemitteln oder Kalk in geschlossenen landwirtschaftlichen Gebäuden. Kalk kann auf Ackerflächen zwischengelagert werden, wenn dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

Erläuterungen:

~~Biozide sind Pflanzenbehandlungs- sowie Schädlingsbekämpfungsmittel.~~ Ausnahmen von dem Verbot können in begründeten Fällen zugelassen werden (z.B. Kalkung des Waldbodens zur Bekämpfung der Auswirkung des "Sauren Regens") soweit dies dem Schutzziel nicht entgegensteht.

m) zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen;

Erläuterungen:

Darunter fällt auch das Entfachen von Lager- und Grillfeuern außerhalb ausgewiesener Grillplätze. Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.

n) Modellsport, insbesondere Flug- oder Schiffsmodelle zu Betreiben oder Drohnen und Drachen aufsteigen zu lassen;

o) Grün- und Brachland ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde Umzubrechen oder umzuwandeln.

Erläuterungen:

Das Verbot Grünland umzubrechen, kann im Einzelfall zur Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben führen. Im Falle dieser durch den Landschaftsplan nicht beabsichtigten Härte ist gutachtlich durch die Landwirtschaftskammer darzulegen, ob eine Existenzgefährdung vorliegt. Das Gutachten ist Grundlage für Entscheidungen und evtl. Befreiungen nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NW von den Festsetzungen.

p) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum beeinträchtigen sowie das Sammeln von Beeren, Pilzen und wildlebenden Pflanzen

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich von Bäumen

q) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, der Fischerei und der Landwirtschaft, soweit in den besonderen Festsetzungen nichts Anderes bestimmt wird.

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärmen, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Im Rahmen der für die einzelnen Naturschutzgebiete zu erstellenden Pflege- und Entwicklungspläne wird auch die Einschränkung oder Untersagung der Jagd- und Fischereiausübung überprüft.

Die Untere Naturschutzbehörde behält es sich vor, nach der Überprüfung in Abstimmung mit der oberen und unteren Jagdbehörde sowie der oberen Fischereibehörde und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ein Jagd- und Fischereiverbot oder Einschränkung der Jagd und Fischerei auszusprechen.

- r) **Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen sowie Tiere einzubringen;**
unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- s) **Erstaufforstungen vorzunehmen, Schmuckreisig oder Baumschulkulturen anzulegen, Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Laubgehölzen;**
- t) **eine weitere Erschließung der Naturschutzgebiete für die Erholung;**
- u) **Wildäcker anzulegen oder Wildfütterungen durchzuführen einschließlich des Anfütterns von Fischen oder Enten;**

Erläuterungen:

In Notzeiten wird die Fütterung zugelassen. Ort, Art und Zahl der Fütterungseinrichtung wird auf Vorschlag der Jagd ausübungs berechtigten von der unteren Landschaftsbehörde Naturschutzbehörde mit der unteren Jagdbehörde bestimmt. Gemäß § 25 (1) des Landesjagdgesetzes NRW ist der Jagd ausübungs berechtigte verpflichtet, u.a. bei witterungs- oder katastrophenbedingtem Äsungsmangel (Notzeiten) für eine angemessene Wildfütterung zu sorgen.

- v) **Gewässer zu düngen, zu kälken oder den Wasserchemismus auf andere Weise zu ändern**
- w) **Geochaches auszulegen oder anzubringen**

Erläuterungen:

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme erteilen, wenn die Geochaches im Rahmen eines Naturlehrpfades oder zu sonstigen Lehrzwecken angebracht werden und dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

- x) **sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen,**

Erläuterungen:

Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten oder angewandt werden, die beim Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.

Hinweis:

Für die Regelungen über die Ausübung der Jagd in den Naturschutzgebieten besteht gemäß § 20 Abs. 1 LJG NRW das Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde.

Gebote:

- a) Für alle Naturschutzgebiete sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, die die zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes, insbesondere zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen;
Darüber hinaus sind im Rahmen des Gebietsmonitorings in regelmäßigen Abständen (in der Regel alle zwei Jahre) Pflegeprotokolle zu erstellen, die die Entwicklung des Gebietes analysieren und die für den Erhalt und die Entwicklung notwendigen Maßnahmen darstellen.
Die in den Pflege- und Entwicklungsplänen sowie Pflegeprotokollen aufgeführten Maßnahmen sind durchzuführen.

Erläuterungen:

Mit der Aufstellung detaillierter Pflege- und Entwicklungspläne sollen umfassende ökologische Untersuchungen und die Berücksichtigung der jeweiligen speziellen Situationen zur Pflege, insbesondere zur Entwicklung von Naturschutzgebieten gewährleistet werden.

- b) **Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.**

Erläuterungen:

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

Außerdem sind die Runderlasse des Ministers für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 31.03.2010 "Blaue Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW- Ausbau und Unterhaltung-" sowie "Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen" vom 26.11.1984 sowie das Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 mit den eingeführten Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 22.12.2000 zu beachten.

- c) **Die forstliche Nutzung im Sinne des Naturschutzes ist zu entwickeln und beizubehalten;**

Erläuterungen:

Das Gebot dient der Entwicklung und Erhaltung naturnaher Wälder.

- d) **Wälder sind mit stehendem und liegendem Totholz anzureichern, sofern dies mit der Verkehrssicherungspflicht und den Belangen der Unfallverhütungsvorschriften vereinbar ist. Der Altholzanteil ist zu erhöhen;**

Erläuterungen:

Das Gebot dient dem Erhalt und der Entwicklung strukturreicher Biotopkomplexe.

- e) **~~Waldränder sind weitestgehend der natürlichen Entwicklung zu überlassen und nur bei Bedarf fachgerecht zu pflegen;~~**
Waldränder sind zu entwickeln. Sie sind entweder der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder, wenn notwendig, durch geeignete Maßnahmen zu entwickeln. Zur Erreichung der ökologischen Ziele sind sie bei Bedarf zu pflegen.

Erläuterungen:

Das Gebot dient dem Erhalt und der Entwicklung strukturreicher Biotopkomplexe.

Die Entwicklung der Waldränder wird im zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplan zum Naturschutzgebiet konkretisiert.

f) Hecken sind fachgerecht zu pflegen, zu erhalten und zu entwickeln;

Erläuterungen:

Das Gebot dient der Erhaltung von Elementen bäuerlicher Kulturlandschaft und dem Biotopeverbund.

g) Landschaftsfremde Stoffe (z.B. Müll, Gartenabfälle, etc.) sind aus den Flächen zu entfernen;

Erläuterungen:

Das Gebot dient der Beseitigung von Beeinträchtigungen und von Landschaftsschäden.

NATURSCHUTZGEBIET NR. BO 1

"Blumenkamp" in Bochum-Wattenscheid, 2, Günnigfeld

Flächengröße ca.0,4 ha

Das Gebiet umfasst:

Gemarkung Günnigfeld

Flur 2,

Flurstücke Nr. 19 tlw., 218 tlw.

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet weist im süd-östlichen Teil ein durch Bergsenkung entstandenes Gewässer auf, mit einer reichhaltigen und gut ausgebildeten Vegetation, bestehend aus Unterwasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation. Im südlichen Teil finden sich überwiegend Gehölze (meist Erlen und Pappeln), die z.T. aufgrund des hohen Wasserstandes bereits abgestorben sind. Im Westen steht ein ca. 7,00 hohes Salweidengebüsch mit eingestreuten Erlen, dessen Unterwuchs vor allem aus Honiggras und lokalen Brennesselherden besteht. In kleinen Bodenvertiefungen haben sich einige Wasserlachen gebildet. Den westlichen Rand des Gebietes bildet eine Bahndammböschung mit einem Birken-, Pappel- Robienienbestand. Der überwiegende Teil des Naturschutzgebietes befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Mitte/Ost.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und c) BNatSchG, insbesondere

- **zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten,**
- **wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes**

Erläuterungen:

Die Schutzausweisung dient

- der Erhaltung und Wiederherstellung von Stillgewässern einschließlich der natürlichen Teichufergesellschaften und der Röhrichtbestände;
- der Erhaltung und Wiederherstellung von Laichgewässern und Landlebensräumen seltener Amphibien;
- der Erhaltung des reichen Vorkommens seltener Insektenarten

Verbote und Gebote:

Es gelten die unter 1.1.1 genannten allgemeinen Ver- und Gebote.

Zusätzliche Gebote:

~~a) Für das Gebiet sind im Rahmen des Gebietsmonitorings in regelmäßigen Abständen Pflegeprotokolle zu erstellen, die die Entwicklung des Gebietes analysieren und die für den Erhalt und Entwicklung notwendigen Maßnahmen darstellen.~~

~~b) Die in den Pflege- und Entwicklungsplänen sowie den Pflegeprotokollen aufgeführten Maßnahmen sind durchzuführen.~~

NATURSCHUTZGEBIET NR. BO 2

„Dr.-C.-Otto-Wald und Hörsterholz“ in Bochum-Südwest, 6, Dahlhausen und Bochum-Wattenscheid, 2, Höntrop
Flächengröße ca. 67 ha

Das Gebiet umfasst:

Gemarkung Dahlhausen

Flur 2

Flurstücke Nr.: 7, 51tlw.113,114,123,127,128

Flur 3

Flurstücke Nr.: 1,2,3,12,16,17,18 tlw.,20 tlw.116,117,118,119,147,405,442,654

Flur 4

Flurstücke Nr.: 50,53,54,55,56, 96,97,169, 170,173,218, 245,361,416, 427,493

Flur 18

Flurstücke Nr. 5tlw. 7, 14, 27 tlw., 33, 35 tlw., 37 tlw., 39 tlw., 42 tlw., 43, 44, 45

Flur 19

Flurstücke Nr.: 46 tlw.,55, 135 tlw.,230 tlw.,232 tlw.,233, 234, 235,238 tlw., 243, 244

Flur 20

Flurstücke Nr.: 1, 5 tlw.10 tlw., 2 tlw.14 tlw., 46 tlw.

Gemarkung Höntrop

Flur 7

Flurstück Nr.: 283 tlw.

Flur 12

Flurstück Nr.: 88

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfasst den „Dr.-C.-Otto-Wald“, nördlich des noch im Betrieb befindlichen Werkes „Dr.C-Otto“ an der Stadtgrenze zu Essen sowie den Waldbereich „Hörsterholz“, der sich östlich der Straße „Im Stapel“ , südlich der Straßen „Varenholt“ und „Sudholz“ sowie nördlich des Friedhofes Dahlhausen bis zur Schluchtstraße erstreckt.

Der „Dr.C.-Otto-Wald“ ist ein waldbeständenes, enges Kerbtal aus dem Ruhrkarbon. Das Tal ist durch einen besonders schönen Buchenbestand mit großem Altholzbestand geprägt. Im steilen, schluchtartigen Talgrund verläuft ein kleiner, temporär wasserführender Bachlauf mit verschiedenen, gut ausgebildeten Quellgebieten. Der Bachlauf mit dem angrenzenden Wald stellt einen für Bochum bedeutsamen Lebensraum für Feuersalamander dar.

Im westlichen Bereich befindet sich eine mittelalte Aufforstungsfläche auf einer terrassenartigen Anhöhe.

An der Stadtgrenze zu Essen treten im Bereich der Steilhänge natürliche Felsklippen zu Tage.

Nach Osten erstrecken sich in Siepentälern die wertvollen Altholzbuchenbestände des Hörsterholzes. Die Waldbereiche zwischen den Siepentälern bestehen teilweise aus jüngeren Laubmischwäldern.

Entlang der Straße „Am Ruhrort“ verläuft der naturnah ausgebaute Hörsterholzbach. Der Bach und seine angrenzenden Feuchtbiotope stellen einen wertvollen Lebensraum für den Wasser- und Grasfrosch und den Feuersalamander dar

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und c) BNatSchG, insbesondere

- **zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotope bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tier- und Pflanzenarten,**
- **wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.**

Erläuterungen:

Die Schutzausweisung dient

- der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung des Waldgebietes als Biotopverbundelement von regionaler Bedeutung;
- der Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope und wegen der Bedeutung des Gebietes als Lebensraum für in Nordrhein-Westfalen gefährdete oder bedrohte Tier- und Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften;
- der Erhaltung des vielfältig strukturierten Landschaftsraumes naturnaher Wald mit Altholzbestand, natürlicher Bach, Quellen, Felsstandorten), wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild sowie wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaftsstrukturen
- der Erhaltung der schutzwürdigen Böden

Verbote:

Über die unter 2.1.1 genannten allgemeinen Verbote hinaus ist verboten:

- a) ~~keine forstliche Bewirtschaftung des Dr.C.-Otto-Waldes~~
das künstliche Einbringen von Baumarten, die nicht der am Ort vertretenen Waldgesellschaft angehören
- b) ~~ein Kahlschlag der Waldflächen;~~
Formen der Endnutzung, die den Bestockungsgrad dauerhaft auf weniger als 0,7 reduzieren
- c) die Erschließung des Dr.C.-Otto-Waldes für die Erholung.

Erläuterungen:

Der Dr.C.-Otto- Wald wurde seit Jahrzehnten nicht bewirtschaftet und konnte sich daher naturnah entwickeln. Ziel der Schutzfestsetzung ist die naturnahe Weiterentwicklung des Waldbestandes.

Gebote:

Über die unter 2.1.1 genannten Gebote hinaus ist geboten:

- a) der Rückbau von Trampelpfaden, insbesondere der inoffiziellen Reitwege.
- b) die Bewirtschaftung der Waldfläche soll sich an den ökologischen Zielen orientieren. Forstliche Eingriffe sollen sich auf die Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht sowie die erwünschte Baumartenzusammensetzung beschränken.

Erläuterungen

Die Bewirtschaftung erfolgt im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz (§ 12 LNatSchG).

Die detaillierten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden im zu erstellenden Pflege- und Entwicklungskonzept zum Naturschutzgebiet konkretisiert.

Folgende Biotope im Naturschutzgebiet sind gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NW geschützt:

- Fließgewässer (GB-4508-0006)
- Quellbereiche (GB-4508-504, GB 4508-0005)

1.2 Landschaftsschutzgebiete gemäss § 26 Bundesnaturschutzgesetz

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 5

Bredde / Esch in Bochum-Südwest, 6, Dahlhausen und Bochum-Wattenscheid, 2, Höntrop

Flächengröße ca. 73,4 48 ha

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst größere landwirtschaftlich genutzte Bereiche auf stark bewegtem Relief sowie eine junge Aufforstung westlich der Straße „Im Stapel“. Das Landschaftsschutzgebiet grenzt an das Naturschutzgebiet Nr. 2 „Dr.-C.-Otto-Wald und Hörsterholz“

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 LG, insbesondere

- zur Erhaltung der ökologischen Verbundfunktionen des Raumes;
- zur Erhaltung der naturnahen Laubholzbestände;
- zur Erhaltung der Gehölzbestände mit ihren Lärm-, Boden-, Immissions- und Klimaschutzfunktionen;
- zur Erhaltung von Lebens- bzw. Teillebensräumen gefährdeter Tierarten;
- zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit des Bodens;
- wegen des Landschaftsbildes, das durch das bewegte Relief, den Wech-

sel zwischen Wald und offener Feldflur sowie den Altholzbeständen geprägt wird;

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Verbote:

Es gelten die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Verbote.

Gebote:

Über die unter 1.2.1 genannten allgemeinen Gebote hinaus ist geboten:

- a) die Anlage von Pufferstreifen entlang der landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich der Straße „Im Stapel“

Erläuterungen:

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind aufgrund ihrer starken Neigung stark wassererosionsgefährdet. Die Anlage der Pufferzonen soll den Eintrag von Boden, aber auch Düngemittel in die empfindlichen Bereiche des Naturschutzgebietes verhindern.